Verordnung über die Kinderbetreuung

Vom 10. Dezember 2019 (Stand 1. Januar 2020)

Der Gemeinderat

gestützt auf

- die kantonale Gesetzgebung über die sozialen Leistungsangebote und die Volksschule,
- Artikel 23 des Reglements vom 21. März 2019 über die Kinderbetreuung,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt in Ausführung des Reglements über die Kinderbetreuung Einzelheiten betreffend

a die Abgabe von Betreuungsgutscheinen, namentlich die Prioritäten bei einer Beschränkung der Abgabe, das Verfahren und die Zuständigkeit zum Erlass der Verfügungen,

b die städtischen Kindertagesstätten (Kita) und die Ferienbetreuung als städtische Betreuungsangebote,

c die Gebühren für die städtischen Angebote.

Art. 2 Auskunfts- und Meldepflichten

[1] Die Auskunfts- und Meldepflichten der Erziehungsberechtigten richten sich nach Artikel 20 des Reglements über die Kinderbetreuung.

[2] Die zuständige Stelle berücksichtigt eine Verletzung dieser Pflichten nach den gesetzlichen Vorgaben bei der Abgabe oder Anpassung von Betreuungsgutscheinen und im Hinblick auf eine allfällige Kündigung des Vertrags betreffend städtische Betreuungsangebote.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

Art. 3 Organisation

[1] Zuständig für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen ist die Abteilung Bildung, Kultur und Sport.

[2] Im Übrigen richten sich die Organisation und die Zuständigkeiten nach den allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen der Stadt, soweit diese Verordnung keine besonderen Bestimmungen enthält.

2. Betreuungsgutscheine

Art. 4 Allgemeines

[1] Die Voraussetzungen für die Abgabe von Betreuungsgutscheinen und deren Bemessung richten sich nach der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV).

[2] Das für den Anspruch massgebende Betreuungspensum richtet sich nach den Artikeln 34g ff. ASIV. Der Zuschlag von 20 Prozent gemäss Artikel 34h Absatz 1 ASIV wird gewährt.

Art. 5 Prioritäten

[1] Beschränkt der Gemeinderat die Abgabe von Betreuungsgutscheinen, erhalten Gutscheine

a in erster Priorität Kinder, die im Hinblick auf den Eintritt in die Volksschule eine soziale oder sprachliche Indikation aufweisen oder eine Einschränkung der Betreuungsfähigkeit der Eltern aus gesundheitlichen Gründen vorliegt.

b in zweiter Priorität Kinder, deren Erziehungsberechtigte auf Grund der Erwerbstätigkeit Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben.

[2] Im Übrigen werden die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.

Art. 6 Verfahren

[1] Die Abgabe von Betreuungsgutscheine erfolgt im folgenden Verfahren:

a Ab dem 1. Januar können Erziehungsberechtigte einen Betreuungsgutschein für die nächste Tarifperiode beantragen.

b Die Stadt gibt nach dem 15. Februar Betreuungsgutscheine ab oder sichert diese nach Massgabe von Absatz 2 zu.

c Übersteigt die Nachfrage die zur Verfügung stehenden Mittel, berücksichtigt die Stadt die Prioritäten gemäss Artikel 5.

d Wer aufgrund der Prioritäten nach Artikel 5 keinen Betreuungsgutschein oder keine Zusicherung erhält, kann sich auf die Warteliste setzen lassen.

e Ab dem 1. Juli gibt die Stadt Betreuungsgutscheine in der Reihenfolge der Gesuche ab, soweit sie noch über bewilligte Mittel verfügt.

[2] Wer noch keinen Betreuungsplatz vereinbart hat, kann im Verfahren nach Absatz 1 die Zusicherung eines Betreuungsgutscheins verlangen. Die Zusicherung gilt bis Ende Mai.

Art. 7 Unterlagen

[1] Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport bestimmt, welche Unterlagen für die Abgabe oder Zusicherung von Betreuungsgutscheinen nach Artikel 6 erforderlich sind.

Art. 8 Verfügung

[1] Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport verfügt die Abgabe oder Zusicherung von Betreuungsgutscheinen einschliesslich der Höhe des entsprechenden Betrags.

3. Kindertagesstätten

Art. 9 Angebot

[1] Die Kita bieten eine voll- oder teilzeitliche Betreuung von Kindern im Alter von drei Monaten bis zum Abschluss des Kindergartens an.

[2] Die Kinder werden in der Regel in altersgemischten Gruppen betreut.

[3] Das Angebot entspricht den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere gemäss Artikel 34x ASIV.

[4] Kinder mit einer akuten Krankheit sind vom Besuch der Kita ausgeschlossen.

Art. 10 Öffnungszeiten

[1] Die Kita sind das ganze Jahr mit Ausnahme von je zwei Wochen während der Sommerschulferien und einer Woche während der Winterschulferien jeweils von Montag bis Freitag von 07.00 bis 18.30 Uhr geöffnet.

[2] Sie sind geschlossen

a an gesetzlichen Feiertagen,
b am Freitag nach Auffahrt,
c am Nachmittag des 24. und 31. Dezember.

[3] Die Stadt gibt die Öffnungszeiten in geeigneter Weise bekannt.

Art. 11 Leitung, Qualität der Betreuung

[1] Die Leitung der Kita, der Personalbestand, der Betreuungsschlüssel und die Qualifikation des Personals richten sich nach den Artikeln 14 ff. ASIV.

Art. 12 Aufnahme

[1] Die Kita nehmen in erster Linie Kinder aus der Stadt Nidau auf. Sie können Kinder aus weiteren Gemeinden aufnehmen, wenn genügend Pätze vorhanden sind.

[2] Die Aufnahme kann grundsätzlich zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen.

[3] Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 13 Prioritäten

[1] Übersteigt die Nachfrage die Möglichkeiten der Kita, gelten für die Aufnahme die folgenden Prioritäten:

a soziale Dringlichkeit,
b bereits erfolgte Aufnahme von Kindern aus der gleichen Familie,
c Reihenfolge der Anmeldung,
d geeignete Zusammensetzung der Gruppe,
e optimale Auslastung.

[2] Soziale Dringlichkeit besteht, wenn die Erziehungsberechtigten zur Existenzsicherung erwerbstätig sein müssen oder das Kind aufgrund der sozialen Situation in der Familie dringend eine familienergänzende Betreuung benötigt.

[3] Die Kita führen eine Warteliste für Kinder, die nicht berücksichtigt werden können.

Art. 14 Gebühren

[1] Die Gebühr für die Betreuung in den Kita beträgt pro Kind und Tag

a 138 Franken für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr,

b 115 Franken in den übrigen Fällen.

[2] Für Kinder mit ausserordentlichem Betreuungsaufwand im Sinn des kantonalen Rechts ist ein Zuschlag von 50 Franken zu den Gebühren nach Absatz 1 geschuldet.

[3] Für die teilzeitliche Betreuung sind die Gebühren nach Absatz 1 und 2 anteilmässig geschuldet.

[4] Nimmt das Kind in der Kita die Hauptmahlzeit (Mittag) ein, ist für die Mahlzeiten zusätzlich eine Gebühr von 9 Franken pro Kind und Tag geschuldet.

[5] Die Gebühren sind unabhängig davon geschuldet, ob vom vereinbarten Betreuungsangebot Gebrauch gemacht wird oder nicht.

[6] Die Abteilung Bildung, Kultur und Sport kann geschuldete Gebühren auf schriftliches und begründetes Gesuch hin ermässigen oder erlassen, wenn diese für die Gebührenpflichtigen eine unverhältnismässige Härte zur Folge hätten.

4. Ferienbetreuung

Art. 15 Angebot

[1] Die Stadt bietet eine Ferienbetreuung an

a während der Sportferienwoche,

b während der ersten und der fünften Woche der Sommerferien,

c während zwei Wochen in den Frühlingsferien,

d während der drei Wochen Herbstferien.

[2] Für die Ferienbetreuung stehen 18 Plätze zur Verfügung.

[3] Die Kinder werden von 07.00 bis 18.00 Uhr betreut. Während der Blockzeit von 09.00 bis 17.00 Uhr sind alle Kinder anwesend.

[4] Kinder mit einer akuten Krankheit sind von den Angeboten der Ferienbetreuung ausgeschlossen.

Art. 16 Leitung, Qualität der Betreuung

[1] Die Leitung der Ferienbetreuung obliegt einer Person mit pädagogischer oder sozialpädagogischer Ausbildung.

[2] Die Ferienbetreuung erfüllt die Qualitätsanforderungen gemäss der kantonalen Volksschulgesetzgebung.

[3] Für die Betreuung wird in der Regel eine Betreuungsperson pro sechs Kinder eingesetzt.

Art. 17 Anmeldung, Prioritäten

[1] Die Erziehungsberechtigten melden Kinder für die Ferienbetreuung während eines Kalenderjahres in der Zeit ab 1. Oktober bis 31. Dezember des Vorjahres an.

[2] Übersteigt die Nachfrage die verfügbaren Plätze (Art. 15 Abs. 2), richten sich die Prioritäten nach Artikel 17 des Betreuungsreglements.

[3] Stehen nach Ablauf der Anmeldefrist nach Absatz 1 noch freie Plätze zur Verfügung, können Kinder bis vier Wochen vor Beginn des betreffenden Angebots nachträglich angemeldet werden.

Art. 18 Gebühren

[1] Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag

a 25 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe haben,

b 30 Franken, wenn die Erziehungsberechtigten Anspruch auf Verbilligung der Krankenkassenprämien haben,

c 50 Franken in den übrigen Fällen.

[2] Massgebend für die Bemessung der Betreuungsgebühr sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Anmeldung.

[3] Die Gebühr für Mahlzeiten beträgt 9 Franken pro Kind und Tag.

[4] Artikel 14 Absatz 4 und 5 ist sinngemäss anwendbar.

5. Gemeinsame Bestimmungen für die städtischen Betreuungsangebote

Art. 19 Versicherung

[1] Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, für Kinder, die Betreuungsangebote der Stadt in Anspruch nehmen, eine Unfall- und Privathaftpflichtversicherung abzuschliessen.

[2] Die zuständige Stelle kann vor dem Vertragsschluss oder bei anderer Gelegenheit einen entsprechenden Nachweis verlangen.

Art. 20 Vertrag

[1] Die Aufnahme von Kindern in die Kita oder in ein Angebot der Ferienbetreuung erfolgt durch Vertrag mit den Erziehungsberechtigten.

[2] Der Vertrag enthält die genauen Angaben zu den Parteien und regelt

a das Datum der Aufnahme in die Kita oder den Zeitraum der Ferienbetreuung,
b die vereinbarte Betreuungsdauer,
c die Pflicht zur Bezahlung der Gebühren (Art. 14 und 18),
d die Pflicht zur Versicherung (Art. 19),
e die Auskunfts- und Meldepflichten der Eltern oder Erziehungsberechtigten (Art. 2),
f die Modalitäten der Kündigung oder des Rücktritts (Art. 21).

Art. 21 Kündigung, Rücktritt

[1] Die Erziehungsberechtigten können den Vertrag für die Aufnahme in eine Kita unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten schriftlich auf das Ende eines Monats kündigen.

[2] Sie können durch schriftliche Erklärung vom Vertrag für die Ferienbetreuung bis vier Wochen vor Beginn des betreffenden Angebots zurücktreten, wenn

a das Kind zum Zeitpunkt des Angebots nicht mehr in der Region Nidau wohnt oder
b eine soziale Notlage vorliegt.

[3] Für die Kündigung oder den Rücktritt der Stadt gilt Artikel 21 Absatz 3 des Reglements über die Kinderbetreuung.

[4] Vorbehalten bleiben Vertragsänderungen oder die Aufhebung eines Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen.

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 22 Betreuungsgutscheine

[1] Die Stadt gibt Betreuungsgutscheine erstmals für die Tarifperiode 1. August 2020 bis 31. Juli 2021 ab.

Art. 23 Ferienbetreuung

[1] Die Bestimmungen über die Ferienbetreuung (Art. 15-18) treten am 1. September 2020 in Kraft.

Art. 24 Gebühren

[1] Die Gebühren für die Kita richten sich ab dem 1. August 2020 nach dieser Verordnung. Bis zum 31. Juli 2020 gilt das bisherige Recht.

[2] Die Gebühren für die Ferienbetreuung richten sich ab dem 1. September 2020 nach dieser Verordnung.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Die Verordnung vom 2. Mai 2006 über die Kindertagesstätten ist aufgehoben.

[2] Vorbehalten bleibt Artikel 23 Absatz 1.

Art. 26 Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
10.12.2019	01.01.2020	Erlass	Erstfassung	2020-002

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	10.12.2019	01.01.2020	Erstfassung	2020-002